

## **Satzung des SV Schlau.Com Saar 05 e.V.**

### **Abteilungsverein SV Saar 05 – Leichtathletik e.V.**

Beschlussfassung bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.12.2004 mit Ergänzung bei der MV am 07.02.2007 § 10, Punkt 8 und 9

#### **Der Abteilungsverein**

##### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 18.04.1905 gegründete Verein SV Saar 05 Saarbrücken e.V. hatte bisher nichtrechtsfähige Abteilungen als Untergliederung, die jetzt in eingetragene Abteilungsvereine körperschaftlich organisiert werden können.

Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und soll in das Vereinsregister unter dem Namen **SV Schlau.Com Saar 05 e.V.** (bisher SV Saar 05 Saarbrücken e.V., Abteilung Leichtathletik) eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben**

Der SV Saar 05 - Leichtathletik ist politisch und weltanschaulich ungebunden. Er fördert die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, besonders der Kinder und Jugendlichen durch die planmäßige Pflege sportlicher Betätigungen. Der Abteilungsverein ist für die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leichtathletik und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen offen. Er ist vom Landessportverband und dem Deutschen Sportbund sowie den Leichtathletikverbänden anerkannt. Der Abteilungsverein stellt zu diesem Zwecke seinen Mitgliedern die notwendigen Sportanlagen und Trainer zur Verfügung.

##### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Abteilungsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Der Abteilungsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Der Abteilungsname, das Vereinseblem**

Der Abteilungsname besteht aus dem Vereinsnamen mit einem Abteilungszusatz, d.h. der Abteilungsverein kann einen Sachnamen (Hinweis auf Sportart) und/oder einen Werbeträger in dem Vereinsnamen SV Saar 05 führen. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Auf der Sportkleidung, auf dem Briefpapier sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit darf das Vereinseblem (siehe § 1) geführt werden. Eine Verbindung mit einem die Sportart kennzeichnenden Logo kann vom Präsidium genehmigt werden. Jegliche Benutzung des Vereinseblems erfolgt für den Hauptverein und darf nur in Abstimmung mit dem Hauptverein erfolgen. Eigene Rechte der Abteilungen am Vereinseblem entstehen durch eine Benutzung nicht. Abteilungen ist untersagt, das Vereinseblem in anderer Form als vorgeschrieben oder in Verbindung mit einem Piktogramm genehmigt zu benutzen oder gar für sich selbst als Marke einzutragen, und zwar auch nicht in abgewandelter Form. Bei Auflösung einer Abteilung oder beim Ausscheiden aus der Vereinsgemeinschaft sind etwaige durch die Benutzung entstandenen Rechte auf den Hauptverein zu übertragen.

#### **§ 5 Abteilungsmitgliedschaft**

Mitglied des Abteilungsvereines kann jede natürliche Person werden, die Mitglied auch des SV Saar 05 Saarbrücken e.V. ist oder umgekehrt. Jugendliche bedürfen der Zustimmung des/des gesetzlichen Vertreter(s). Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Natürliche und juristische Personen können einer Abteilung als Förderer beitreten. Sie können an Abteilungs-Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 6 Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Quartalsende mit 6-wöchiger Frist möglich. Die Mitgliedschaft im Hauptverein kann auf Wunsch bestehen bleiben und wenn eine Mitgliedschaft in einer(m) anderen Abteilung/sverein beantragt wird. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluß auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinsgemeinschaft gilt. Die Vorstandsmitglieder des Abteilungsvereines sind verpflichtet, Doping jeder Art in Anwendung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings und der einschlägigen internationalen Bestimmungen entgegenzuwirken.

## **§ 7 Beitragswesen**

### (1) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegeld, Kautions

Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Abteilungsverein verpflichtet. Der Verein ist berechtigt, beim Vereinseintritt außerdem ein Aufnahmegeld oder eine Kautions zu erheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrages), eines Aufnahmegeldes und einer Kautions sowie der Zahlungsweise (monatlich, quartalsweise, jährlich) wird von der Mitgliederversammlung des Abteilungsvereins auf Vorschlag des Vorstandes in Übereinstimmung mit dem Präsidium des Hauptvereins festgesetzt.

### (2) Förderbeiträge und Spenden

Fördernde Mitglieder zahlen regelmäßig oder unregelmäßig dem Verein bzw. einer(m) Abteilung(sverein) einen durch Selbsteinschätzung bestimmten Geldbetrag oder erbringen Sach- und Dienstleistungen. Die Mitgliederversammlung kann einen regelmäßigen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder festsetzen. Fördernde Mitglieder erhalten für Spenden eine Spendenbescheinigung, soweit steuerliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### (3) Beitragszahlung, Stundungen, Ermäßigungen, Erlass

Der Mitgliedsbeitrag wird im Rahmen der Selbstverwaltung erhoben. Die übrigen Geldzahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Weitere Einzelheiten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung geregelt. Über die Gewährung von Stundungen, Familienbeiträgen oder den Erlass von Teilbeiträgen aus sozialen Gründen entscheidet der für die Beitragserhebung zuständige Abteilungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 8 Organe des Abteilungsvereins**

1. Vorstand

2. Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, und dem/den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, Sportwart, Jugend-/Schülerwart sowie Beisitzern.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Abteilungsvereins zuständig soweit sie nicht dem Präsidium und dem Vorstand im Rahmen der Satzung des Hauptvereins vorbehalten sind. Der Vorsitzende ist kraft Amtes Mitglied des Präsidiums im Hauptverein. Auf die einzelnen Punkte dieser Satzung wird ausdrücklich verwiesen.

Zu den Aufgaben des Abteilungsvorstandes zählen:

1. Führung der Geschäfte des Abteilungsvereins
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Selbstverwaltung des Abteilungsvereins
5. Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Jahresplanung
6. Entscheidungen über Verträge mit Sponsoren, Trainern und Sportlern
7. Sportbetriebsordnung
8. Sonstige Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung: z.B. Abschluß eines Erbbaupachtvertrages mit der Stadt für das Grundstück im Stadion Kieselhumes nebst Finanzierung eines Sport- und Gesundheitszentrums
9. Die Haftung des Vorstandes im Sinn des § 26 BGB wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Vereinsabteilung werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Abteilungsverein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen sollen regelmäßig zur Geschäftsführung stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Der Vorstand ist nach Einberufung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Beschluß über Änderung der Satzung und über die Abteilungsvereinsauflösung, über Abteilungsvereinsordnungen und Richtlinien
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung des Hauptvereins oder des Abteilungsvereins oder nach Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen über die Presse und das Internet einberufen und hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Stimmberechtigten
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Satzungsänderungen (sofern beantragt)
8. Anträge

## 9. Verschiedenes

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die eingebrachten Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Die Versammlung ist zu protokollieren.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre mit überschneidender Wahlperiode. Die Wiederwahl von Kassen- und Rechnungsprüfern ist einmal zulässig.

### **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

siehe die ausführliche Beschreibung in der Satzung des Hauptvereins, der ausdrücklich zugestimmt wird.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Abteilungsvereins-Vorstand mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
3. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsvereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Hauptverein bzw. den Landessportverband und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor Durchführung der Auflösung ist das Finanzamt zu hören.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung der Abteilung Leichtathletik am 17.12.2004 beschlossen. Nach der Beschlußfassung der Satzung des Hauptvereins wird diese Satzung gemeinsam mit der Satzung des Hauptvereins beim Amtsgericht zur Registrierung eingereicht.

Dr. Walter Hort

Saarbrücken, 17.12.2004

## 1. Vorsitzender

Eintragung ins Vereinsregister am 28. Juni 2005. Gültige Beitragsordnung  
s. unter diesem Navigationspunkt  
W.H.